

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

7 Ta 54/13

2 Ca 1471/10

(Arbeitsgericht Würzburg)

Datum: 06.03.2014

Rechtsvorschriften: § 124 ZPO

Leitsatz:

Im Nachprüfungsverfahren über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist die Aufforderung, sich über eine etwaige Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erklären, an den Prozessvertreter zuzustellen, der die Partei im Bewilligungsverfahren vertreten hat (im Anschluss an Bundesgerichtshof; XII ZB 38/09). Ein Verstoß hiergegen kann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellen. Der Verstoß ist heilbar.

Beschluss:

1. Der Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 18.01.2013 wird aufgehoben.
2. Es wird eine Entscheidung in der Sache angeordnet.

Gründe:

I.

Der Klägerin wurde mit Beschluss vom 21.10.2009 Prozesskostenhilfe bewilligt und Herr Rechtsanwalt H... beigeordnet.

Das Verfahren wurde am 20.09.2010 durch den Abschluss eines Vergleichs erledigt.

Die Klägerin wurde unter dem 23.11.2012 formlos aufgefordert, mitzuteilen, ob sich ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geändert hätten. Am 21.12.2012 wurde die

- 2 -

Klägerin nochmals formlos aufgefordert, eine entsprechende Erklärung abzugeben. Eine Erklärung erfolgte nicht.

Das Arbeitsgericht hob mit Beschluss vom 18.01.2013 die Bewilligung der Prozesskostenhilfegemäß § 124 Nr. 2 ZPO in der bis 31.12.2013 geltenden Fassung (a. F.) auf.

Der Beschluss wurde der Klägerin am 22.01.2013 zugestellt.

Die Klägerin legte gegen den Beschluss am 24.01.2013 sofortige Beschwerde ein.

Die Klägerin macht geltend, weder bei ihr noch bei ihrem Prozessvertreter sei eine Nachfrage bezüglich der Prozesskostenhilfe eingegangen.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist statthaft, sowie form- und fristgerecht eingelegt worden, § 127 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZPO.

Die sofortige Beschwerde ist begründet.

Der Aufhebungsbeschluss des Arbeitsgerichts ist unwirksam. Er ist formal nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Es liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs vor. Vor dem Erlass des Beschlusses ist eine ordnungsgemäße Beteiligung der Klägerin gemäß § 120 Absatz 4 Satz 2 ZPO a. F. nicht erfolgt.

Eine Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung nach § 120 Absatz 4 Satz 2 ZPO a. F. erfordert deren Zustellung an die Partei oder an ihren Prozessvertreter, wenn dieser die Partei im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren vertreten hat. Das erkennende Gericht folgt insoweit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Bundesgerichtshof – Beschluss vom 08.12.2010 – XII ZB 38/09 = MDR 2011/183 und FamRZ 2011/463).

Danach gehört das Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren zum Rechtszug im Sinne des § 172 Absatz 1 ZPO. Zweck der Vorschrift sei, im Interesse der Prozessökonomie und der Privatautonomie sicher zu stellen, dass der von der Partei bestellte Prozessbevollmächtigte, in dessen Verantwortung die Prozessführung liege, über den gesamten Prozessstoff informiert werde und sich somit in dessen Hand alle Fäden des Prozesses

vereinigten. Für den Gesetzgeber habe der Grund für die obligatorische Zustellung an den Prozessbevollmächtigten in der Annahme gelegen, dass die Partei durch die Erteilung der Prozessvollmacht das Betreiben des Prozesses aus der Hand gegeben habe und deshalb der Prozessbevollmächtigte und nicht das Gericht die Partei über den jeweiligen Stand des Prozesses auf dem Laufenden zu halten habe. Dem Interesse der Partei sei im Falle der Zustellung an ihren Anwalt mehr gedient, als wenn an sie selbst zugestellt werde. Denn in den meisten Fällen werde sich die Partei ohnehin an ihren Anwalt wenden müssen, weil sie außer Stande sei, die Angemessenheit oder Notwendigkeit der weiteren Schritte beurteilen zu können.

Die nach § 120 Absatz 4 Satz 2 ZPO a. F. vorgesehene gerichtliche Aufforderung an die Partei, sich darüber zu erklären, ob eine Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist, ist darüber hinaus gemäß § 329 Absatz 2 Satz 2 ZPO analog zuzustellen. Wird die Partei bzw. ihr Prozessvertreter zur Abgabe einer Erklärung über die etwaige Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert, liegt darin die Bestimmung einer Handlungsfrist (vgl. Landesarbeitsgericht Hamm – Beschluss vom 20.09.2013 – 14 Ta 160/13; juris).

Das dem Gericht obliegende Nachprüfungsverfahren des § 120 Absatz 4 ZPO a. F. ist ein gemäß § 3 Nr. 3, § 20 Nr. 4 c) RPfIG dem Rechtspfleger übertragenes Geschäft in den Verfahren nach der Zivilprozessordnung. Es handelt sich um die Übertragung einzelner Geschäfte aus einem grundsätzlich weiterhin dem Richter anvertrauten Sachgebiet. Fristen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung nach § 120 Absatz 4 Satz 2 ZPO a. F. sind wie richterliche Fristen zu behandeln, wenn sie von Rechtspfleger gesetzt werden.

Das Arbeitsgericht hat die Aufforderung vom 23.11.2012, zu erklären, ob eine Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist, zum einen an die Klägerin gerichtet und zum anderen nicht förmlich zugestellt. Auch das Schreiben vom 21.12.2012 wurde in der gleichen Weise versandt.

Damit wurde der Klägerin kein ausreichendes rechtliches Gehör gewährt.

Dies führt nach Auffassung des erkennenden Gerichts nicht, wie dies vom Landesarbeitsgericht Hamm angenommen wird, zur ersatzlosen Aufhebung des Beschlusses nach §

124 Nr. 2 ZPO a. F., insbesondere nicht zur zwingenden Aufrechterhaltung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe. Maßgebend ist vielmehr auch im Nachprüfungsverfahren, ob objektiv die Voraussetzungen für eine Änderung der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe vorliegen. Insbesondere kann die Gewährung rechtlichen Gehörs jederzeit nachgeholt werden. Dies ist vorliegend jedenfalls dadurch erfolgt, dass dem Prozessvertreter der Klägerin der angefochtene Beschluss zugestellt wurde, aus dem sich ergibt, dass eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angefordert wurde.

Die Klägerin hat zwischenzeitlich die angeforderte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Das Ausgangsgericht kann nunmehr in der Sache entscheiden (§ 572 Absatz 3 ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Nürnberg, den 06.03.2014

Weißenfels